

Religionsunterricht am Scheideweg?

Als man Ende der 60er Jahre mit der Vorbereitung der gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland begann, war von vornherein klar, daß die Synode sich mit der Stellung und Bedeutung des schulischen Religionsunterrichts (RU) befassen müsse. Die wichtigsten Gründe dafür waren:

1. Der RU hatte seine über lange Zeit unbefragte Selbstverständlichkeit im Fächerkanon der Schule verloren, weil Religion immer mehr als Privatsache und in der Folge davon als gesellschaftlich unbedeutende Nebensache angesehen wurde. Man sah im konfessionellen RU zunehmend eine ungerechtfertigte Privilegierung der Kirchen in der öffentlichen Schule.

2. Gleichzeitig bereitete die konkrete Gestalt des RU Unbehagen. Seine verkündigungstheologische und insbesondere seine katechetische Zielsetzung sowie die neuscholastische Didaktik verfehlten vor allem bei denjenigen Schülern, die keine innere Bindung an den traditionellen Glauben und die Kirchen hatten und diese auch nicht wollten, zunehmend ihre Wirkung. Religionspädagogische Versuche zu einer gegenwartsbezogenen, problem- und lebensorientierten Umstrukturierung des RU, die sich an der Neuorientierung der Theologie im Umfeld des Konzils orientierten, setzten sich nur schwer durch.

Deshalb stand die Synode vor der Aufgabe, nachzuweisen, wie der RU auch in der gewandelten Gesellschaft als Schulfach für alle Schüler dringlich und notwendig sei, aufzuzeigen, wie dieser Unterricht auszusehen hat, und zu begründen, ob eine Mitwirkung der Kirche kräftemäßig verantwortet werden kann. Die Synode erfüllte diese Aufgabe mit dem endgültigen Synodenbeschluß „Der RU in der Schule“ vom 22. November 1974. Er gilt als eines der wichtigsten und am meisten wirksamen Dokumente der Synode. Die von ihm ausgehende Ausstrahlung ist seit ungefähr zwanzig Jahren für das Verständnis und die Ausgestaltung des RU maßgeblich.

Religionsunterricht nach dem Verständnis der Synode

1. *Konfessioneller Religionsunterricht.* Nach Auffassung der Synode soll der RU an staatlichen Schulen entsprechend Artikel 7,3 des Grundgesetzes kirchlich mitverantwortet und konfessionell gestaltet werden. Das heißt, die Kirche soll in einem solchen RU nicht nur als Objekt behandelt werden, sondern sich in ihm

selbst in ihrem inneren Anspruch authentisch zur Sprache bringen (2.7.3). Sie fordert deshalb, daß Lehre, Lehrer und in der Regel auch Schüler in ihrer Konfessionalität übereinstimmen müssen (2.7.4).

Daß die Kirche sich mit ihrem inneren Anspruch, das heißt mit ihrem Anspruch auf Verbindlichkeit, in der Schule für alle zur Geltung bringen darf, setzt voraus, daß niemand dazu gezwungen wird, an diesem RU teilzunehmen bzw. ihn zu geben. Die Berechtigung zu solch einem kirchlich mitverantworteten und freiwillig besuchten RU beruht formal auf dem Grundrecht auf freie Religionsausübung, das freilich nicht zu Lasten gleicher oder vorrangiger Grundrechte anderer ausgeübt werden darf. Inhaltlich beruht sie darauf, daß eine konfessionell gebundene religiöse Erziehung schulisch sinnvoll und somit schultheoretisch und schulpraktisch begründet ist. Daraus ergibt sich, daß ein solcher schulischer RU ermöglicht bzw. nicht behindert werden darf, soweit seine Erteilung nicht einseitig zu Lasten derjenigen geht, die sich an einem solchen RU nicht beteiligen wollen, und soweit mit seiner Durchführung der Verwirklichung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags besser gedient wird als ohne ihn.

Tatsächlich ist ein solcher kirchlich mitverantworteter RU vor allem dann von gesamtgesellschaftlichem Interesse, wenn er zu einer Lebenshilfe geeignet ist, an der die Gesamtgesellschaft im Interesse des Gemeinwohls und der freien Selbstentfaltung der einzelnen interessiert ist, ohne daß sie selbst diese Lebenshilfe wegen der weltanschaulichen Neutralität des Staates in der erforderlichen Konkretheit und Verbindlichkeit genauso wirksam leisten kann. Das bedeutet: Soweit durch die Mitwirkung der Kirche im öffentlichen Bildungswesen Dienstleistungen erbracht werden können, die vom Staat ohne die Mitwirkung der Kirche nicht (genausogut) erbracht werden können und auf die er im Interesse des Gemeinwohls doch angewiesen ist, muß er den Kirchen Mitverantwortung ermöglichen, und die Kirchen müssen diese Mitverantwortung im Dienst des Gemeinwohls übernehmen, soweit das mit ihrem Selbstverständnis vereinbar ist und soweit sie dazu in der Lage sind.

Schultheoretisch ist demnach der RU vor allem in dem Ausmaß sinnvoll und erforderlich, wie in ihm die religiös-sittlichen Voraussetzungen für das staatliche Zusammenleben gefördert werden, auf die der Staat im Interesse des Gemeinwohls angewiesen ist und die er selbst mit seinen eigenen Kräften allein nicht gewährleisten kann. Ein solcher RU ist gerade in dieser epochalen Wendezeit nötig, in dem sich eine zukunftsorientierte Sinn- und Wertentwicklung als besonders vordringlich und gleichzeitig als äußerst schwierig erweist. Das heißt, schultheoretisch ist gerade gegenwärtig eine Allianz von Staat und Kirchen bei der Gestaltung des schulischen RU besonders wünschenswert, weil es angesichts des sich vollziehenden Epochenwechsels und der damit notwendigerweise einhergehenden Weiterentwicklung der herkömmlichen Sinn- und Wertvorstellungen darauf ankommt, daß die – auch in der Präambel des Grundgesetzes intendierte und for-

multierte – Bindung der Gesamtgesellschaft an eine überstaatliche, letzte und absolute Instanz und an ein unbedingt verbindliches staatliches Recht nicht Schaden nimmt, sondern vielmehr im Rahmen des Möglichen gefestigt wird. Das heißt, der RU muß in dem Ausmaß religiöse, christliche und kirchliche Bindung bezwecken, wie die Schüler dazu im individuellen und im gesamtgesellschaftlichen Interesse bedürftig, fähig und willig sind.

Die Religionen sind aus ihrem Selbstverständnis von der religiösen Orientierungs- und Bindungsbedürftigkeit der Menschen überzeugt. Je weniger die Gesamtgesellschaft von dieser Ordnungs- und Bindungsbedürftigkeit überzeugt ist, desto weniger Interesse hat sie dementsprechend an einem konfessionell mitverantworteten RU im Rahmen der öffentlichen Schule, desto stärker werden dann je nachdem religiöse, christliche und kirchliche Bildung und Erziehung in den Bereich der von der Gesamtgesellschaft zu tolerierenden und zu integrierenden Gruppeninteressen zurückgedrängt. Sie werden dann immer mehr zur reinen Privatsache.

Die Kirchen müssen aber nicht nur im Gemeinwohlinteresse an diesem RU im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken, sondern gleichzeitig auch aus ihrem Eigeninteresse an einer angemessenen Verwirklichung der Religionsfreiheit, wenn sie überzeugt sind, daß eine schulische konfessionelle Erziehung besser geeignet ist, der Verwirklichung der Religionsfreiheit zu dienen, als der Verzicht auf solch einen Unterricht.

Dabei ist zu bedenken, daß das elterliche und abgeleitet davon das kirchliche Interesse an einer angemessenen Verwirklichung der Religionsfreiheit auch den Staat verpflichtet, der von den Eltern bzw. von den Schülern gewünschten schulischen religiösen Erziehung so weit Entfaltungsmöglichkeiten zu gewährleisten, wie das mit dem Gemeinwohl vereinbar ist. Tatsächlich verfolgt die Einrichtung des konfessionellen RU und des konfessionellen öffentlichen und privaten Schulwesens auch diesen Zweck.

So ist die bei uns bestehende Kooperation von Staat und Kirche bei der konfessionellen Erziehung bei gleichzeitiger deutlicher Unterscheidung des spezifischen Beitrags beider Seiten aus beiderseitigem Interesse entstanden. Sie hat sich bewährt und ist gegenüber der weitreichenden Trennung von Kirche und Staat wiederum im beiderseitigen Interesse vorzuziehen. Sie dient gleichermaßen dem Interesse von Staat und Kirche, wie sich sowohl an unserem Erziehungs- als auch an unserem Sozialwesen zeigt. Sie wirkt nämlich kontraproduktiven Spannungen zwischen Staat und Gesellschaft sowie zwischen unterschiedlichen weltanschaulichen Gruppierungen entgegen und trägt dazu bei, daß kirchlichem und weltlichem Extremismus sich abkapselnder fundamentalistischer und ideologischer Gruppierungen der Boden entzogen wird.

Konfessionsübergreifende Kooperation im RU bzw. Lockerung seiner konfessionellen Einbindung ist dementsprechend in dem Maß zu begrüßen, wie sie zur

Herbeiführung der Ziele des RU besser dient als der Verzicht auf sie. Die konkreten Voraussetzungen für solch eine zweckmäßige Kooperation hängen von mehreren Faktoren ab. Entscheidend für sie muß jedenfalls immer sein, ob mit dieser Kooperation der sittlich religiösen Beheimatung und Bindung der Schüler besser gedient wird als unter Verzicht auf sie. Deshalb wird die Entscheidung für sie unter Umständen dann unterschiedlich ausfallen, wenn die Voraussetzungen für sie anders sind.

2. *Korrelationsdidaktik*. Das Ziel dieses Unterrichts soll nach den Vorstellungen der Synode sein, die Schülerinnen und Schüler dazu zu befähigen, als Glied der Kirche in der Gesellschaft zu leben (2.5). Das heißt, sie sollen im Rahmen des Möglichen dahin geführt werden, daß sie sich mit der Gnade Gottes vernünftig und freiwillig auf einen kirchlich integrierenden Glaubensprozeß einlassen und daß sie sich möglichst aufgeklärt darum bemühen, ihr gesamtes religiöses und weltliches Leben aus dem kirchlichen Glauben zu gestalten.

Näherhin soll der RU dazu beitragen, die persönliche Identität der Schüler durch Auseinandersetzung mit dem Sinn von Religion im allgemeinen und des christlichen Glaubens im besonderen zu fördern, den Schülern eine hinreichende Kenntnis unseres kulturellen Erbes und unserer kulturellen Gegenwart zu vermitteln, soweit diese durch religiöse Traditionen, Praktiken und Überzeugungen mitgeprägt werden, und die Schüler zur kritischen und schöpferischen Mitwirkung an der menschenwürdigen Weiterentwicklung unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens und unserer Kultur zu befähigen.

Dieses Ziel soll didaktisch umgesetzt werden durch die sogenannte *Korrelationsdidaktik*. Die Synode prägte für sie die Kurzformel: „Der Glaube soll im Kontext des Lebens vollziehbar und das Leben soll im Licht des Glaubens verstehbar werden“ (2.4.2). Sie ist aus theologischer Perspektive im wesentlichen der Versuch einer didaktischen Transformation der sogenannten anthropologischen Wende in der Theologie. Diese bahnte sich zunächst in der *Théologie nouvelle* an, im deutschen Sprachraum zunächst in den frühen Arbeiten von Hans Urs von Balthasar und Karl Rahner. Einen breiten Durchbruch fand sie schließlich insbesondere in der transzendentalen Theologie Rahners und neuerdings wieder verstärkt in der Theologie von Balthasars, und sie gewinnt in Absetzung von der essentialistischen Philosophie und auch Theologie des Mittelalters sowie von der Neuscholastik für das gesamte Verständnis der Theologie immer mehr Bedeutung. Im Unterschied zu dem mehr deduktiv geprägten Denkstil der Scholastik ist ihr Denkstil eher induktiv.

Diese anthropologisch gewendete Theologie ist der Versuch einer Aufarbeitung und Durchdringung der neuzeitlichen und speziell der existenz(ial)philosophischen Hinwendung zur Subjektstellung des Menschen in seiner Beziehung zur Wirklichkeit und speziell zu Gott. Sie bemüht sich, unter Berücksichtigung

der apriorischen Voraussetzungen und der existentialen Bestimmtheit des menschlichen Erkennens, Wollens und Handelns die heilsgeschichtliche Hinordnung des Menschen auf Gott im Prozeß der göttlichen Schöpfung und Offenbarung zu reflektieren, die heilsgeschichtliche Zuwendung Gottes zum Menschen im Prozeß der Schöpfung und Offenbarung sowie ihrer Vermittlung in der kulturellen und kirchlichen Überlieferung zu verstehen, und aus der Vermittlung dieser Überlieferung mit unserer existentiellen geschichtlichen Entfaltung und Situation den Sinn unserer Existenz im heilsgeschichtlichen Prozeß aus dem Glauben heraus zu deuten und zu verstehen und von da aus Orientierung für das Handeln in existentieller und heilsgeschichtlicher Perspektive zu finden.

Dieser kontextuell orientierten Theologie entspricht aus pädagogischer Perspektive das Konzept der kategorialen Bildung, das besonders auch von Wolfgang Klafki verfolgt wird. Ihm zufolge muß die Didaktik zwischen den Ansprüchen der objektiven Welt, dem materialen Anspruch der Sache und dem formalen Recht des Subjekts auf Selbstsein entsprechend seinen anthropologisch begründeten Bedürfnissen und Fähigkeiten vermitteln und dadurch kategoriale Bildung verwirklichen. Dabei geht es nicht um die bloße Reproduktion eines objektiven Bildungsideals, zum Beispiel des kirchlich institutionalisierten Christentums oder der staatlichen institutionalisierten Gesellschaft, sondern um die Befähigung der Schüler zu produktivem Umgang mit der Wirklichkeit.

Die nachsynodale Entwicklung

Diese Anforderungen der Synode an einen von der Kirche mitverantworteten und konfessionell gestalteten RU werden zunehmend mit der Begründung kritisiert und in Frage gestellt, die konfessionelle Beheimatung und Ansprechbarkeit sei bei zahlreichen Schülern und auch bei einer Anzahl von Lehrern zwischenzeitlich nicht mehr in dem Ausmaß vorhanden, wie der Synodenbeschluß annahm. Daraus ergibt sich:

1. Ein selbstlos an den Schülerbedürfnissen und -fähigkeiten orientierter und somit schülerzentrierter RU (man nennt das gegenwärtig gerne diakonischen RU) muß auf den Versuch einer ekklesialen Vereinnahmung der Schüler und somit auf Ekklesiozentrik verzichten; er darf demnach nicht mehr direkt die kirchliche Einbindung der Schüler zum Ziel haben. Er muß sich vielmehr auf die Lebenshilfe konzentrieren, die die Schüler zu einer ihren subjektiven Fähigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden religionskundlichen Bildung und zu verantwortlicher Mitgestaltung der gesellschaftlichen Zukunft und zu einer elementaren religiösen Identitätsfindung konkret benötigen.

2. Die konfessionelle Orientierung des RU in der öffentlichen Schule muß neu bedacht werden. Dieser geht es zwar auch um individuelle Lebenshilfe, allerdings

im Rahmen des bildungstheoretischen Auftrags der Schule, demzufolge der Schüler zur aufgeklärten sowie zur kritischen und schöpferischen Mitwirkung an der gesamtgesellschaftlichen Zukunftsgestaltung befähigt werden soll. Dabei geht es angesichts unserer zunehmenden globalen Herausforderung vor allem um die Befähigung zur Teilnahme am sogenannten konziliaren Prozeß zur Bewahrung der Schöpfung vor einer ökologischen Katastrophe, zur Herbeiführung von weltweiter Gerechtigkeit für die sozial benachteiligten Völker und die diskriminierten Minderheiten mittels der Zurückführung der Gewalt durch Einsatz für einen umfassenden Frieden in weltweiter Koexistenz, Koordination und Kooperation. Damit stellt sich die Frage, ob dieser Unterricht angesichts der abnehmenden konfessionellen Einbindung der Schüler überhaupt noch konfessionell gestaltet werden muß.

Dahinter steht, daß die Individualisierung und Säkularisierung unserer Gesellschaft und damit auch der Schüler – etwa seit dem Umbruchsjahr 1968 – zunehmend schnell fortgeschritten sind. So ist die Situation der Schüler insgesamt viel differenzierter geworden. Der Anteil der Schüler, die religiös weniger sozialisiert oder kirchenfremd sind, hat erheblich zugenommen. Gleichzeitig gibt es mehr Schüler, die sich als Suchende bzw. Angefochtene oder auch als ungläubig betrachten (1.4 und 2.5.1). Dazu kommen immer mehr Schüler, die religiös überhaupt nicht sensibilisiert und indifferent sind. Eine beachtliche Gruppe von Schülern hat eine weitgehend hedonistische bzw. konsumistische Einstellung. Dazu kommen verschiedene andere Einstellungs- und Verhaltensmuster von Kindern und Jugendlichen, die alle darauf hinweisen bzw. dazu beitragen, daß man nicht mehr davon ausgehen kann, diese Schüler seien in einer christlichen Konfession beheimatet.

Darüber sollte allerdings nicht übersehen werden, daß nach wie vor zahlreiche Schüler kirchlich gebunden bzw. konfessionell ansprechbar sind. Ein Indikator dafür ist, daß die Verwaltung des Erzbistums Freiburg jüngst bekanntgeben konnte: Von über 293 000 katholischen Schülern im Bereich des Erzbistums Freiburg nahmen im Schuljahr 1992/93 etwa 95 Prozent am RU teil, 3,4 Prozent (9900) haben sich abgemeldet. Die Höchstzahl der Abmeldungen hatten die Berufsschulen (29,3 Prozent); es folgten die Gymnasien/Gesamtschulen (5,2 Prozent). Ein weiterer wichtiger Indikator für die kirchliche Einbindung einer beachtlichen Anzahl von Kindern und Jugendlichen sind die praktischen Erfahrungen in der Familien-, Schul-, Gemeinde- und Verbandsarbeit. Man muß unter diesen Umständen regional und lokal in einem recht unterschiedlichen Ausmaß mit einer konfessionellen Entfremdung der Jugend rechnen.

Tatsächlich führten die Veränderungen im gesellschaftlichen Bewußtsein und ihre Auswirkungen auf das konfessionelle Bewußtsein im allgemeinen und auf die konfessionelle Beheimatung einer großen Anzahl von Schülern im besonderen jedenfalls dazu, daß die Bedeutung der konfessionellen Orientierung des RU

immer fragwürdiger wurde. Infolgedessen wird bei der Gestaltung des RU von der Trias der konfessionellen Einheit von Lehre, Lehrern und Schülern teilweise nicht mehr so ausgegangen, wie es der Synodenbeschluss noch forderte. Das zeigt sich u. a. daran, daß insbesondere in Grund-, Sonder- und Berufsschulen sowie in den Oberstufen der Gymnasien und vor allem in den neuen Bundesländern im schulischen RU immer mehr Schüler konfessionsübergreifend bzw. konfessionsunabhängig angesprochen werden.

Der gegenwärtige Stand der Diskussion

Angesichts dieser Entwicklung war es naheliegend, daß die bischöfliche Kommission für Bildung und Erziehung Mitte März 1993 ein hochkarätig besetztes Symposium „RU zwanzig Jahre nach dem Synodenbeschluss“ abhielt. Es ist jetzt als Arbeitshilfe 111 des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz dokumentiert, die dem Vernehmen nach aber nicht die kontroverse Diskussion deutlich wiedergibt, die bei dem Symposium stattfand.

1. *Diakonischer Religionsunterricht als Fortschreibung der Korrelationsdidaktik.* Im Zusammenhang mit der zunehmenden kirchlichen Entfremdung zahlreicher Schüler wurde vor allem nachdrücklich darüber diskutiert, wie künftig mit der Forderung der Synode umzugehen sei, die Schüler dazu zu befähigen, als Glied der Kirche in der Gesellschaft zu leben (2.5). Als eindeutiges Ergebnis dieser Diskussion ist festzuhalten, daß eine Rückkehr zu einer verkündigungstheologisch orientierten Katechese nicht als Heilmittel zur Überwindung kirchlicher Entfremdung anzusehen ist. Man forderte vielmehr überwiegend eine – auf den zwischenzeitlich vertieften bzw. weiter verbreiteten theologischen und religionspädagogischen Erkenntnissen aufbauende – Fortschreibung der synodalen Korrelationsdidaktik oder teilweise wohl sogar eine Ablösung dieser Korrelationsdidaktik durch einen didaktisch anders konzipierten diakonischen RU.

Für die Forderung nach der Fortschreibung der Korrelationsdidaktik war vor allem das vertiefte und weitverbreitete theologische Bewußtsein maßgeblich, daß angesichts des rasanten gesellschaftlichen und kulturellen Umbruchs, den wir in oft atemberaubender Weise erleben, eine glaubwürdige Vermittlung des Glaubens in die Gegenwart eine sehr beschleunigte, weitreichende und komplexe Fortschreibung der Glaubenstradition erforderlich macht. Die vielen neuen Probleme und Fragen, die die Gegenwart aufwirft, können nämlich mit Antworten, die die Tradition auf die Probleme von gestern fand, nicht angemessen beantwortet werden.

Aufgrund dessen hat sich auch in der Kirche noch deutlicher, als es im Synodenbeschluss bereits der Fall ist, die Einsicht durchgesetzt, daß der Glaube in

Lehre und Bekenntnis immer nur im Fragment zur Geltung kommt. Erich Feifel zieht daraus für den RU die Konsequenz:

„Wenn (freilich) die erfahrungsbezogene und lebensbegleitende Dimension des RU nicht nur weiter Geltung behalten, sondern verantwortbar weiter entwickelt werden soll, dann muß der RU einen Zugang zum Glauben ermöglichen, der altersspezifisch jeweils das Ganze im Fragment zur Geltung bringt. Glaube ist deshalb fragmentarisch, weil er von Menschen geglaubt wird, die diesen Glauben im Horizont ihrer Erfahrungen – und nicht jenseits davon – leben. Er ist ganzer Glaube im Hinblick auf sein Ziel: Gott, der Vater aller. Und er ist ganzer Glaube, weil er den ganzen Menschen einfordert. Fragmentarisch aber ist der Glaube, weil er lebensbegleitend in ein je volleres Verständnis überführt werden will. Er ist nie abgeschlossen und bedarf zeitlebens des Wachstums im konkreten Lebensraum“ (Arbeitshilfe 111, 91).

Die von verschiedenen Seiten immer wieder erhobene Forderung, daß im RU das gesamte Glaubensgut unverkürzt und im Einklang mit dem kirchlichen Lehramt weitergegeben werden müsse, erweist sich angesichts dieser Situation für viele Religionspädagogen als immer fragwürdiger. Sie sehen sich vielmehr verstärkt vor die Herausforderung gestellt, den Schülern zu vermitteln, wie das objektivierte fragmentarische Glaubensverständnis – das, was geglaubt wird – auf den Glauben als Ganzes – der, dem geglaubt wird – ausgerichtet ist.

Angesichts der Glaubens- und Kirchenferne der Schüler wurde in diesem Zusammenhang sehr nachdrücklich betont, daß der RU wesentlich verstärkt eine diakonische Orientierung erhalten müsse. Unter diesem Stichwort will man zumindest gegen mögliche bzw. tatsächliche Fehlentwicklungen des RU Stellung nehmen, die dann entstehen, wenn der RU nicht hinreichend schülerzentriert ist, wenn er also nicht so gestaltet wird, daß er selbstlos ganz darauf ausgerichtet ist, der religiösen Entfaltung der Schüler nach ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen zu dienen. Das geschieht, wenn der RU zur Proselytenmacherei dadurch mißbraucht wird, daß er nicht die freie religiöse Selbstbestimmung der Schüler fördert, sondern so gestaltet wird, daß er in manipulativer Weise eine ekklesiale Vereinnahmung der Schüler versucht.

Gleichzeitig möchte man sich mit diesem Stichwort vom diakonischen RU gegen Mißverständnisse bzw. Unzulänglichkeiten der Korrelationsdidaktik abgrenzen. Man möchte verhindern, daß religiös (noch) nicht aufgeschlossene Schüler in einer sie überfordernden und deshalb sie an der Entfaltung einer befreienden Gläubigkeit behindernden Weise mit katechetischen Aussagen und moralischen Forderungen indoktriniert werden. Man will sich damit von der von restaurativen Kräften immer wieder erhobenen Forderung abgrenzen, daß im RU wieder verstärkt das traditionelle Glaubensgut einschließlich der herkömmlichen Sittenlehre unverkürzt und in völliger Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt weitergegeben werden müsse, wie es zum Beispiel neuerdings im Katechismus der katholischen Kirche in extenso dargestellt wurde. Man befürchtet nämlich, daß dadurch viele Schüler an der ihnen möglichen Entfaltung echter Gläubigkeit eher gehindert statt in ihr gefördert werden. Dann besteht nämlich

die Gefahr, daß die Schüler in theologisch unzulässiger Weise auf ein scheinbar feststehendes und scheinbar nicht weiter interpretationsbedürftiges Glaubensverständnis festgelegt werden sollen. Sofern die Schüler dieser Indoktrination erliegen, würde dann die weitere Gefahr entstehen, daß sie sich in einer fundamentalistischen Einstellung von anderen polemisch abgrenzen und die eigenen konfessionellen Anschauungen in unzulässiger Weise verabsolutieren. Ihre Religiosität würde so totalitäre Züge annehmen und ihre Konfession degenerieren.

Deshalb sollten entsprechend den neueren religionspädagogischen Einsichten über die Stufen des Lernprozesses Glaubensstufen konsequenter Lebensstufen zugeordnet und kategorial miteinander vermittelt werden. Dazu ist es nötig, die biografisch-lebensgeschichtlichen Erfahrungen zu beachten und den RU – soweit nötig – in den Dienst der religiösen Alphabetisierung der Schüler zu stellen. Dadurch sollen die Schüler in die Lage versetzt werden, eine religiöse Erfahrungsfähigkeit und Erfahrungskompetenz zu gewinnen, die es ihnen ermöglicht, im Licht des bleibenden Geheimnisses des sich uns zuwendenden Gottes Leben, Wahrheit und Sinn zu vernehmen und zu empfangen.

Dazu wird es näherhin unter anderem als besonders nötig angesehen, im RU Religion in einer Weise zur Sprache zu bringen, durch die das expressive Potential und die „Fragehaltigkeit“ religiöser Zentralbegriffe besser zum Tragen kommt. So sollen die Schüler dazu befähigt werden, den religiösen, über sich selbst hinausweisenden Gehalt von Symbolen und Metaphern in erhellender Weise zu erfassen. Es ist auf ein Mißverständnis der Korrelationsdidaktik oder auf ihre falsche Anwendung zurückzuführen, wenn befürchtet wird, daß sie bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe im Alltag scheitern könnte, wenn es bei ihr gar nicht zu den Fragen kommt, in denen Gott alltägliche Selbstgewißheiten anfragt und heilsam in Frage stellt. Korreliert wird nämlich nach dem Selbstverständnis der Korrelationsdidaktik mit dem sich uns zuwendenden Gott, der auch noch in dieser Zuwendung geheimnisvoll bleibt und unser Begreifen übersteigt. Genau diese Auseinandersetzung mit Gott, deren Unterbleiben befürchtet wird, ist mit der Aussage gemeint, daß im Glauben, zu dem das Korrelieren einen Zugang erschließen will, subjektabhängig – zum Beispiel altersspezifisch, aber auch problemspezifisch – jeweils das Ganze im Fragment zur Geltung kommt. Die Forderung nach Fortschreibung der Korrelationsdidaktik, die mit dem Ruf nach einem diakonischen RU oft angesprochen wird, meint demnach nichts anderes, als daß das eigentliche Anliegen dieser oft mißverstandenen und überforderten Didaktik aufgegriffen und in differenzierter Weise als lebensbegleitender RU weiterentwickelt werden soll, der „Lebenshilfe aus den Impulsen des christlichen Glaubens“ ist (so der Deutsche Katecheten-Verein und J. Werbick: *Arbeitshilfe* 111, 48).

2. *Ein die Korrelationsdidaktik ablösender diakonischer Religionsunterricht.*
Umstrittener wird die diakonische Ausrichtung des RU allerdings in dem Maß,

wie dieser Unterricht nicht mehr primär als ein Unterricht verstanden wird, in dem den Schülern Hilfe zur Findung ihrer religiösen Identität geleistet werden soll, sondern dieser Zielsetzung gegenüber die Vermittlung religionskundlicher Kenntnisse und sozialer Kompetenz in den Vordergrund tritt, vor allem zur Entfaltung der Fähigkeit zu kommunikativer Auseinandersetzung mit den globalen Zukunftsaufgaben, wie sie gerade auch nach der Gesellschaftstheorie von Jürgen Habermas erfolgen soll. Je stärker nämlich die Zielsetzung der Hilfe bei der religiösen Identitätsfindung zurücktritt, desto weniger braucht dieser RU als konfessionell mitverantworteter für ihn freiwillig gebende Lehrer und freiwillig an ihm teilnehmende Schüler gestaltet zu werden, desto mehr müssen die Schüler aber auf schulische Hilfe bei ihrer religiösen Selbstfindung verzichten. Das bedeutet aber, daß die Schule um so weniger ihre dem gesamtgesellschaftlichen Interesse dienende Verantwortung für diese Hilfe wahrnehmen würde.

Problematisch ist weiter vor allem, wenn die Konfessionen oder Glaubensgemeinschaften, die für die Gestaltung des RU mitverantwortlich sind und zu deren RU sich die Schüler bzw. deren Eltern entschieden haben, sich in diesem RU mit ihrem inneren Anspruch nicht mehr genügend authentisch zur Sprache bringen können. Dann wird nämlich das Ziel der Hilfe zur Findung religiöser Identität und ihr didaktischer Gehalt immer vager und so desto anfälliger für versteckte ideologische Indoktrination im Namen einer vagabundierenden, vielleicht sogar verrotteten, jedenfalls einer schwer faßbaren Religiosität. Für die Hilfe bei der religiösen Identitätsfindung dieser Art müssen immer mehr die einzelnen Lehrer ganz individuelle Verantwortung übernehmen; ebenso könnte sich mit diesem Unterricht die Gesamtheit der teilnehmenden Schüler immer weniger identifizieren.

Fragwürdig wird das Konzept des diakonischen RU demnach desto mehr, je weniger er als differenzierende und erweiterte Fortschreibung des als korrelationsdidaktisch konzipierten und eindeutig konfessionell mitverantworteten RU verstanden wird und je mehr dieser Unterricht die Korrelationsdidaktik und die eindeutige kirchliche Verantwortlichkeit aus dem RU verdrängen will. Je mehr dieser Unterricht sich als diakonischer Dienst versteht, der nach Möglichkeit alle Schüler gleichermaßen ansprechen und zu dessen Inanspruchnahme verpflichten will, desto mehr müßte er fairerweise in dem Maß auf eine bestimmte konfessionelle Orientierung verzichten, wie diese konfessionelle Orientierung nicht von allen an diesem Unterricht Beteiligten bejaht wird. Das heißt, je stärker der RU für eine heterogene Lehrer- und Schülerschaft konzipiert wird, desto allgemeiner muß er in der religionspädagogischen Zielsetzung und desto blasser und unverbindlicher muß er in konfessioneller Hinsicht werden.

Wer solch einen Unterricht als den angemessenen RU für die öffentliche Schule in der nachchristlichen Gesellschaft anstrebt, sollte bedenken, daß diese Gesellschaft – ob sie nun als schon bestehend oder erst als bevorstehend angese-

hen wird – keinesfalls als eine weitreichend areligiöse gedeutet werden sollte. Sie wird allenfalls eine mit einer sehr pluralen und oft wenig geformten und vagabundierenden Religiosität sein. Die Hinordnung auf Religion ist nämlich ein Existential des Menschen, mit dem er in unterschiedlichen individuellen und sozialen Kontexten nur unterschiedlich umgeht. Und sie ist ein Existential, das den Menschen dazu nötigt, zu ihm frei Stellung zu nehmen und es produktiv zu gestalten.

Deshalb werden auch in Zukunft gerade die religiös besonders ansprechbaren und konfessionell gebundenen Schüler aus einem RU für alle innerlich und – soweit sie können – äußerlich auswandern, wie die bisherigen Erfahrungen im In- und Ausland deutlich zeigen. Ebenso werden aber auch die religiös wenig ansprechbaren Schüler gerade in einem solchen RU nach den bisherigen Erfahrungen und voraussichtlich auch in Zukunft wenig Hilfe bei der Entfaltung einer religiösen Identität finden. Der in der Hinsicht sehr allgemein oder sehr plural auf religiöse Selbstfindung hingebundene Unterricht ist nämlich in aller Regel für viele Schüler wenig geeignet, die Hinordnung auf eine lebendige und hinreichend geformte Religiosität konkret zu fördern. Es erscheint somit als sehr fragwürdig, von diesem Unterricht hinsichtlich der religiösen Identitätsfindung mehr oder genausoviel zu erwarten wie vom konfessionell gebundenen RU. Dieser Unterricht hat nämlich von sich aus eine Dynamik, die Schüler – im Hinblick auf die Notwendigkeit, sich auf die den Religionen innewohnenden Ansprüche und Verbindlichkeiten entscheiden zu müssen – entweder zu unterfordern oder bei zunehmender Konfrontation mit dem religiösen Pluralismus zu überfordern.

Schließlich muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß einzelne Religionslehrer diesen RU zu unverantwortlicher religiöser Manipulation eher mißbrauchen können als konfessionell eingebundene Religionslehrer, weil religiöse Manipulation bei dieser Art diakonischen RU schwerer als solche bestimmbar und kontrollierbar ist als im hinreichend eindeutig konfessionellen RU, der umgekehrt eher der Gefahr einer unzulässigen konfessionellen Vereinnahmung ausgesetzt ist. Angesichts des weitverbreiteten Verantwortungsbewußtseins der Lehrer ist diese Gefahr der religiösen Manipulation durch religiöse Unterweisung allerdings wohl nicht allzu groß einzuschätzen.

Trotz der Fragen, die der anders als der korrelationsdidaktisch verstandene diakonische RU aufwirft, wurde auf dem Symposium der Kommission für Bildung und Erziehung der Deutschen Bischofskonferenz die Berechtigung der kirchlichen Mitverantwortung für den RU an öffentlichen Schulen nicht in Frage gestellt. Man hielt an ihr vielmehr einhellig oder doch wenigstens in großer Mehrzahl fest und verlangte nur, die nicht realisierten juristischen Möglichkeiten der Auslegung von GG 7.3 zu überprüfen, die eine Legalisierung praktizierter Formen der ökumenischen Kooperation im RU gestatten.

Der bei dem Symposium in geballter Form vorhandene religionspädagogische Sachverstand wurde aber nicht dazu genutzt, bildungstheoretisch und bildungs-

praktisch direkt und prinzipiell zu erörtern, warum der RU an den öffentlichen Schulen noch als konfessioneller Unterricht auf freiwilliger Basis entsprechend GG 7.3 fortgesetzt und nicht durch einen konfessionsunabhängigen, für alle Schüler verpflichtenden RU ersetzt werden soll. Das ist nicht nur angesichts der Situation vor allem in den neuen Bundesländern erstaunlich, sondern auch aus dem Grund, daß nachdrücklich eine (verstärkt) diakonische Ausrichtung des schulischen RU und eine deutliche Aufwertung und Ausweitung des kirchlichen RU in den Gemeinden gefordert wurde. Wenn diese Erörterung nicht nachgeholt und nicht auf hinreichend breiter Ebene geführt wird, ist wohl mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die Entkonfessionalisierung des RU an den öffentlichen Schulen weiter fortschreitet und daß der konfessionell gestaltete RU zunehmend in den Bereich ausschließlich kirchlicher Verantwortung gelegt wird, ohne daß die Auswirkungen dieser Entwicklung sowohl für das öffentliche Schulwesen als auch für das kirchliche Bildungswesen hinreichend bedacht werden. Der RU könnte unter diesen Umständen in absehbarer Zeit tatsächlich an einem Scheideweg stehen. Werden dann für die Entscheidung über den vorzuziehenden Weg die Fähigkeit und der Wille ausschlaggebend sein, den Schülern in selbstloser Weise zu helfen, daß sie in verantwortlicher Weise ihre eigene religiöse Identität entfalten?